

Laster, das nur wenige minder verdorbene Naturen der Tugend zum Opfer gebracht haben. Die freien Pflanzler bilden zwar die Mehrheit der Bevölkerung von Neu-Süd-Wales und Vandiemenland, aber doch sind sie nicht zahlreich genug, um dem Verbrechen der Deportirten das Gleichgewicht zu halten; Neu-Süd-Wales, das große Zuchthaus von England, hat seiner Seits auch wiederum ein kleines Zuchthaus auf der Norfolk-Insel, wohin die unbändigsten der Deportirten weiter verwiesen werden.

27. Die Staatsform des Britischen Reichs ist eine beschränkte Monarchie mit dem Titel Königreich. Die gesetzgebende Gewalt theilt der Souverain mit dem Volk, die ausübende Gewalt übt der Souverain allein. Die Erbfolge geschieht nach dem Recht der Erstgeburt in der männlichen sowol als weiblichen Linie. Grundbedingung ist, daß der Souverain zur protestantischen und namentlich zur anglikanischen Episkopalkirche sich bekenne. Und ist der Souverain weiblichen Geschlechts, wie es gegenwärtig in der Person der Königin Victoria der Fall ist, so darf sie eine ebenbürtige Ehe nur mit einem Prinzen protestantischer Confession eingehen. Der Gemal eines weiblichen Souverains gelangt aber nicht durch die Ehe zu den königlichen Titeln und Ehren, sondern nur durch Verleihung des Souverains unter specieller Anerkennung des Volks. Die seit dem Jahre 1714 auf dem Britischen Throne sitzende Dynastie ist das deutsche Fürstenhaus Braunschweig-Lüneburg oder Hannover, und der Gemal der jetzt regierenden Königin gleichfalls ein deutscher Fürst, aus dem Hause Sachsen-Koburg-Gotha. Die Theilnahme des Volks an der Regierung erfolgt durch die erblichen Stände der Nobility und die gewählten Stände der Commonalty. Die Versammlung der Reichsstände heißt Parlament; es spaltet sich nach den beiden Ständen in zwei Häuser, in das Ober- und in das Unterhaus, oder in das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen. Die Vertretung des Volks bezieht sich jedoch ausschließlich auf das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland; alle übrigen Länder des Britischen Reichs haben keinen Theil an den allgemeinen Regierungs-Geschäften, sondern hängen lediglich von dem herrschenden Volke Englands, Schottlands und Irlands ab, d. h. von der Krone und dem Parlamente, die völlige Macht haben, den Kolonien Gesetze vorzuschreiben, mit der Einschränkung jedoch, daß jede Steuer, welche von diesen beiden Gewalten einer Kolonie aufgelegt werden sollte, nur zu deren Besten verwendet werden darf. Der Zoll ist hiervon aber ausgeschlossen. Die Mitglieder des Oberhauses heißen Peers (Pares, Gleichgestellte). Sie sind theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Die geistlichen Peers bestehen aus 3 Erzbischöfen und 27 Bischöfen, die weltlichen dagegen sind unbeschränkt in der Zahl, da dem Souverain das Recht zusteht, Mitgliedern der englischen Nobility die erbliche Würde eines englischen Peers mit einem bestimmten Titel zu ertheilen. Gegenwärtig besteht das Haus der Lords aus 426 Mitgliedern, davon 16 schottische und 28 irländische sind. Den Vorsitz in demselben führt der Lord-Groß-Kanzler. Nach den Prinzen des Königshauses, welche als königliche Herzöge Peers des Reichs sind, hat der Erzbischof von Canterbury den ersten Rang. Das Unterhaus besteht aus 658 Mitgliedern, wovon England 471, Wales 29, Schottland 53 und Irland 105 zum Parlamente sendet. Den Vorsitz im Unterhause führt der Sprecher. Wie der Souverain, so kann auch jeder Lord und jedes Mitglied des Hauses der Gemeinen eine Bill, d. h. einen Gesetzesvorschlag in Antrag bringen. Mit Ausnahme derjenigen Bills, welche mit Geldbewilligungen verknüpft sind, die zuerst in's Unterhaus gebracht werden müssen, ist es gleich, welches Haus zuerst über einen Gesetzesvorschlag debattirt. Ein Gesetz, welches von beiden Häusern des Parlaments angenommen worden, tritt erst in Kraft, wenn es der Souverain sanctionirt hat. In einem Staate, dessen Volk einen großen Antheil an der Gesetzgebung und der Regierung überhaupt nimmt, entstehen sehr leicht divergirende Ansichten über die Mittel und Wege, welche zur Erfüllung des Staatszwecks geeignet